



AELF-KA • Ringstraße 51 • 97753 Karlstadt

E-Mail
ARZ Ingenieure GmbH & Co. KG
Frau Daniela Lehrer
Kühlenbergstr. 56
97078 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KA-4612-68-2-13

Name
Bettina Bötsch

Telefon
09353 7908-1050

Karlstadt, 24.08.2023

**Gemeinde Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.
1 BauG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der geplante Solarpark auf Böden mit allenfalls mittlerer bis geringer Bodengüte errichtet werden soll, besteht seitens des AELF Karlstadt grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sollen laut den Planungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen weitere 2,57 ha der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Und pro Feldlerchenpaar 0,5 ha (zusätzlich??). Hier besteht aus folgenden Gründen kein Einverständnis:

1. Laut dem LMS vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) kann der Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,1 herabgesetzt werden, wenn eingriffsminimierende Maßnahmen ergriffen werden wie zum Beispiel die „Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut“. Laut der Begründung ist dies hier der Fall, daher ist ein Kompensationsfaktor von 0,1 nach unserem Ermessen ausreichend. Gemäß einer Studie des „bne“ (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) aus dem Jahr 2019 wird außerdem allein durch Anlage von Solarparks auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Biodiversität gesteigert.

Ein zusätzlicher Ausgleich wäre unseres Erachtens daher gar nicht nötig.

2. Bei der Forderung seitens des Naturschutzes von 0,5 ha pro Feldlerchenpaar ist nicht klar, ob diese Fläche zusätzlich zur Ausgleichsfläche erbracht werden soll. Damit bestünde seitens des AELF Karlstadt kein Einverständnis. Es muss auf jeden Fall versucht werden, einschließlich der Feldlerchenflächen nicht über die 2,57 ha (oder weniger) zu kommen. Dieses Vorgehen ist uns auch schon aus anderen Planungen geläufig. Damit würde man der

landw. Nutzung weniger Fläche entziehen. Außerdem besteht ja auch die Möglichkeit, für die Feldlerche sog. PIK- Maßnahmen zu vereinbaren, wie zum Beispiel doppelte Reihenabstände beim Getreideanbau und/oder Lerchenfenster. Dann würden diese Flächen wenigstens nicht gänzlich der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Angaben zur Lage der geplanten externen Ausgleichsflächen konnte ich in den vorgelegten Unterlagen nicht finden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Flächen mit hoher Bonität herangezogen werden.

3. Es ist darauf zu achten, dass auf den geplanten externen Ausgleichsflächen keine Hecken entstehen. Die gesamte Fläche, einschließlich Ausgleichsflächen, soll ja nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Da eine Hecke laut NSG jedoch ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, würden diese Flächen dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Insgesamt ist bezüglich der Ausgleichsflächen zu sagen, dass diese mit 2,6 ha (plus evtl. Feldlerchenflächen??) unseres Erachtens zu hoch angesetzt sind. Der Nahrungsmittelproduktion würden damit insgesamt über 20 ha verloren gehen.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb des Solarparks ist Folgendes zu beachten:

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltungsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindegewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Beispiel Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu reparieren.

Immissionen, hauptsächlich Staubimmissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind vom Betreiber zu tolerieren. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Es wird empfohlen, dass die Tolerierung der Emissionen aus der Landwirtschaft grundbuchrechtlich gesichert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen.

- Die Einzäunung des Solarparks sollte 1 Meter Abstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wegen einhalten, um eine störungsfreie Bewirtschaftung bzw. Befahrung, auch mit großen landwirtschaftlichen Maschinen, zu ermöglichen.
- Eine landw. Nutzung der Fläche, zum Beispiel durch Schafbeweidung, wäre anzustreben, bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:
 - ausreichend hohe Aufständigung der Module;
 - Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss und
 - Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche.

Bereich Forsten:

Bei Flurnummer 3799/0 handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Dem Grünordnungsplan ist zu entnehmen, dass dieser Bereich als Wald erhalten und als solcher in die Planung aufgenommen werden soll.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Es wird an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass ein Höhenwachstum der Bäume auch zukünftig nicht beschränkt werden darf. Eine Einschränkung der forstlichen Nutzung dieser Fläche bedürfte einer Rodungsgenehmigung nach Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Bötsch